

Papiermacher-BG

Die neue Gefahrstoffverordnung

Mehr als sieben Jahre wurde über die Neufassung der Gefahrstoffverordnung diskutiert. Am 1.1.2005 war es dann soweit: Die neue Gefahrstoffverordnung wurde in Kraft gesetzt. Durch die neue Verordnung wird sich einiges ändern:

- Die Gefährdungsermittlung steht im Mittelpunkt.
- Bekannte Begriffe wie Umgang, MAK-Wert oder TRK und BAT fallen weg.
- Ein neues Schutzstufenkonzept wird eingeführt und erfordert ebenfalls ein Umdenken.



Im Wesentlichen lassen sich folgende Schwerpunkte erkennen:

- Verpflichtung zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung – analog zum § 5 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ im Arbeitsschutzgesetz –
- Einführung eines vierstufigen Schutz-

stufenkonzepts in Abhängigkeit von den Gefährlichkeitsmerkmalen der Gefahrstoffe.

- Einführung gefährdungsbezogener Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)
- Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Beratung einschließlich zusätzlicher Angebotsuntersuchungen

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Ohne Informationen über die im Betrieb eingesetzten (Gefahr-)Stoffe sind weder eine Gefährdungsbeurteilung noch die Ableitung der Schutzmaßnahmen möglich. Deshalb steht am Anfang aller Überlegungen die Informationsbeschaffung. Der Arbeitgeber muss alle ihm zugänglichen Informationsquellen (z. B. auch das Internet, Datenbanken wie z. B. Gestis (www.hvbg.de/d/bia/fac/stoffdb/index.html), etc.) nutzen. Er darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst



dann aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und die erforderlichen



Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Zu beachten ist hierbei, dass die Gefährdungsbeurteilung...

- ...nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden darf. (Ist der Arbeitgeber hierzu nicht in der Lage, muss er sich fachkundig beraten lassen, z. B. durch seine Sicherheitsfachkraft, seinen Betriebsarzt oder externe Fachleute.)
- ...inhalative, dermale und chemisch-physikalische Gefährdungen unabhängig voneinander betrachtet und als Gesamtwirkung beurteilt. (Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Gefahrstoffen sind zu berücksichtigen.)
- ...auch Bedien-, Wartungs- und Überwachungstätigkeiten einbezieht.
- ...dokumentiert werden muss, unabhängig von der Anzahl der Be-



• Fortsetzung von Seite 1

schäftigten. (Außer es werden nur Stoffe eingesetzt, die der Schutzstufe 1 unterliegen.)

- ...entfallen kann, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durch den Hersteller der Stoffe vorliegt.

Vierstufiges Schutzstufenkonzept

Dem Schutzstufenkonzept liegt ein gefährdungsbezogener Ansatz zugrunde:

- Die Maßnahmen nach Schutzstufe 1 sind grundsätzlich für Tätigkeiten mit allen Stoffen erforderlich. Diese



sind beispielsweise in der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen: Mindeststandards“ beschrieben. Dies bedeutet für viele Tätigkeiten/Stoffe, von denen nur eine geringe Gefährdung ausgeht, eine Vereinfachung für den Arbeitgeber. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre zu überprüfen und zu dokumentieren.

- Die Maßnahmen nach Schutzstufe

2 sind ergänzend für Tätigkeiten mit Stoffen anzuwenden, wenn eine geringe Gefährdung verneint werden muss. Ergänzende Maßnahmen sind: Substitution der Stoffe durch Stoffe geringerer Gefährdung, technische Lüftungsmaßnahmen, Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Die Einhaltung der AGW muss nicht generell durch Messungen bestätigt werden, sie kann auch durch Berechnungen oder Einhaltung verfahrensspezifischer Kriterien gewährleistet werden.



Messung von Gefahrstoffen in einer Papierfabrik durch den Messtechnischen Dienst der Papiermacher-Berufsgenossenschaft.

- Die Maßnahmen nach Schutzstufe 3 sind ergänzend bei Tätigkeiten mit allen giftigen (T) und sehr giftigen (T⁺) Stoffen anzuwenden. Ergänzend wird ein geschlossenes System, zumindest jedoch eine Minimierung der Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik, sowie eine sichere Lagerung und Zugangsbeschränkung zu diesen Stoffen gefordert.



Die Einhaltung der AGW ist durch Messungen zu überwachen und zu dokumentieren. Alternativ ist die Einhaltung verfahrens-/stoffspezifischer Kriterien zulässig.

- Die Maßnahmen nach Schutzstufe 4 sind ergänzend für alle krebserzeugenden (C), erbgutverändernden (M) und fruchtbarkeitsgefährdenden (R^f) Stoffe der Kategorien 1 und 2 (siehe EWG 67/48) anzuwenden. Ergänzende Schutzmaßnahmen sind hier Abgrenzung des Gefahrenbereichs und die Minimierung der Exposition. Die Einhaltung der AGW ist durch Messungen zu überwachen und zu dokumentieren.

Arbeitsplatzgrenzwert

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) wird die zukünftig ausschließlich geltenden, gefährdungsbezogenen Luft-

grenzwerte für gefährliche Stoffe, die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), festlegen. Bis zur Veröffentlichung der AGW dürfen zur Orientierung die bisherigen MAK-Werte herangezogen werden. Die TRK-Werte entfallen ersatzlos, da bei deren Festlegung nur die Durchführbarkeit nach dem Stand der Technik berücksichtigt wurde.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die Anlässe zur Durchführung von Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wurden erweitert. Neben den Pflichtuntersuchungen für bestimmte Tätigkeiten/Stoffe (siehe Anhang V Nr. 1 und 2. 1) hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, wenn eine Exposition gegenüber bestimmten Stoffen besteht (siehe Anhang V Nr. 1), die AGW aber unterschritten werden. So ist z. B. bei Tätigkeiten mit Methanol oder dem Schweißen und Trennen von Metallen (siehe Anhang V Nr. 2.2), auch bei Einhaltung der AGW, eine Vorsorgeuntersuchung anzubieten.

Weitere Änderungen in der Gefahrstoffverordnung

Neu festgelegt wurde:

- alle Beschäftigten müssen Zugang/Einsicht zu den Sicherheitsdatenblättern haben
- Sicherheitsübungen für Notfälle sind regelmäßig durchzuführen

- Keine Anzeigepflicht mehr für Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen

Wie sollte man im Betrieb vorgehen?

- Erfassen aller Stoffe
- Informationsbeschaffung, z.B. Sicherheitsdatenblätter, ergänzende Informationen
- Erstellen des Gefahrstoffverzeichnis
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation
- Festlegung der jeweiligen Schutzstufe
- Durchführung von Schutzmaßnahmen
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Veranlassung./Angebot von Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- Unterweisung der Mitarbeiter und Dokumentation der Unterweisung

Fragen zu dem Thema Gefahrstoffe in der Papierindustrie beantwortet Ihnen gerne auch der Autor dieses Artikels, Herr Dr. Erwin Brechtel, Fon: 06 131 785 420, e-Mail: brechtel@lpz-bg.de.

Der Text der Gefahrstoffverordnung ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als druckbare Version abrufbar:

<http://www.baua.de/prax/ags/gefahrstoffvo.pdf>.



Hilfe für die Praxis:

Erweiterte CD N^o III

Stark erweitert, mit neuer Benutzeroberfläche und überarbeiteten Inhalten bietet die dritte Ausgabe der CD-ROM der Papiermacher-Berufsgenossenschaft eine Fülle von Arbeitshilfen für die praktische Sicherheitsarbeit im Betrieb. Die Beispielsammlung „Betriebsanweisungen“ wurde ergänzt und enthält nunmehr fast 800 Muster-Betriebsanweisungen. Neu aufgenommen wurden u. a. die Seminarbroschüre, der Jahresbericht und das pdf-Archiv „Papiermacher-BG“. Die CD-ROM No. III steht ab März allen Mitgliedsbetrieben kostenfrei zur Verfügung. Alle Fachkräfte für Arbeitssicherheit erhalten bei der InfoSifa 2005 die gewünschte Anzahl an Exemplaren. Auch besteht die Möglichkeit, die CD-ROM bei der im Impressum angegebenen Kontaktadresse zu bestellen.



Aus dem Inhalt:

- Betriebsanweisungen - 794 Stück
- Lehrfolien – 211 Folien zu 15 Themen
- Literatur:
 - Baustein „Ausbilder von Staplerfahren“
 - Messungen an Bespannungen laufender Papiermaschinen (BGI 783),
 - Zugänge zu Arbeitsplätzen an

Maschinen der Papierherstellung und Ausrüstung (BGI 859)

- Papierherstellung und Ausrüstung - Sichere Maschinen und Anlagen
 - o Teil 1: Gemeinsame Anforderungen (BGI 860-1)
 - o Teil 3: Umroller, Rollenschneidemaschinen (BGI 860-3)
- Prüfpflichten
- Seminare für Arbeits- und Gesundheitsschutz 2005
- Jahresbericht der Papiermacher-Berufsgenossenschaft 2003
- Videoclips – 16 Stück, rund um den Gabelstapler
- Papiermacher-BG – pdf-Archiv aller Ausgaben von 1/2002 bis 10/2004

SG

Was bringt die neue Gefahrstoffverordnung für die Praxis?

Die neue Gefahrstoffverordnung liegt vor. Was sie für die Praxis bedeutet, erläutert Dr. Ulrich Welzbacher von der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) in dem Taschenbuch „Gefahrstoffe 2005“. Welzbacher stellt die Novelle in Grundzügen vor. Im



Mittelpunkt steht die Frage, welche Auswirkungen die neuen Bestimmun-

gen für die Praxis haben werden.

Gefahrstoffe 2005, Taschenformat mit ca. 200 Seiten, ISBN 3-89869-124-1, EUR 5,25. Erhältlich bei: Universum Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 57 20, 65175 Wiesbaden, Telefon: 06 11/90 30-501,

Bestellfax: 06 11/90 30-277,

www.universum-verlag.de.

SG

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@pz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,
76189 Karlsruhe
D5983
ISSN 1611-2393

